



Geschäftsordnung Fischereirevier Aist - Pregarten

Gliederung:

Abschnitt I: Fischereireviervollversammlung

- § 1 Mitglieder
- § 2 Aufgaben
- § 3 Einberufung
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Vorsitz
- § 6 Abstimmung
- § 7 Niederschrift

Abschnitt II: Fischereireviervorstand

- § 8 Wahlen in den Fischereireviervorstand
- § 9 Fischereireviervorstand

Abschnitt III: Gebarung der Fischereireviere

- § 10 Geschäftsjahr, Haushaltsvoranschlag, Rechnungsabschluss
- § 11 Gebarungsprüfung

Abschnitt IV: Schlussbestimmung

- § 12 Änderung der Geschäftsordnung



Abschnitt I: Fischereireviervollversammlung

§ 1 Mitglieder

Die Fischereireviervollversammlung besteht aus jenen ordentlichen Mitgliedern des Oö. Landesfischereiverbands, die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter (§ 6 Oö. Fischereigesetz 2020) eines im Bereich des Fischereireviers gelegenen Fischwassers sind.

§ 2 Aufgaben

Der Fischereireviervollversammlung obliegt neben den ihr gesetzlich sonst übertragenen Aufgaben insbesondere:

1. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Fischereirevierobfrau bzw. des Fischereirevierobmanns und des Fischereireviervorstands;
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
3. die Bestellung von Rechnungsprüferinnen und -prüfern und die Entgegennahme des Prüfungsberichts;
4. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Fischereirevier von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann oder vom Fischereireviervorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 3 Einberufung

(1) Die Fischereireviervollversammlung wird von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann mindestens einmal im Jahr einberufen.

(2) Die Fischereireviervollversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(3) Die Einberufung hat bei der ordentlichen Sitzung zumindest zwei Wochen, bei einer außerordentlichen Sitzung zumindest eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.



§ 4 Beschlussfähigkeit

Die Fischereireviervollversammlung ist, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Fischereireviervollversammlung führt die Fischereirevierobfrau bzw. der Fischereirevierobmann, im Fall der Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(2) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen. Sie bzw. er hat für Ruhe und Ordnung während der Sitzungen zu sorgen. Erforderlichenfalls kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen oder vorzeitig schließen.

§ 6 Abstimmung

(1) Die Beschlüsse der Fischereireviervollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Den ordentlichen Mitgliedern kommt dabei ungeachtet der Anzahl der von ihnen im Fischereirevier bewirtschafteten Fischereirechte jeweils nur eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch ein Zeichen mit der Hand.

(3) Eine geheime Abstimmung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Fischereireviervollversammlung verlangt wird.



§ 7 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen der Fischereireviervollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche zumindest zu enthalten hat:

1. Ort, Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung;
2. die Feststellung über die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und die Zahl, allenfalls auch die Namen der anwesenden ordentlichen Mitglieder;
3. die Tagesordnung;
4. die in der Sitzung gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse, erforderlichenfalls auch die Abstimmungsverhältnisse.

(2) Die Niederschrift ist von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer aufzunehmen und gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden zu unterfertigen.

(3) Die Niederschrift über Sitzungen der Fischereireviervollversammlung ist den Mitgliedern des Fischereireviervorstands innerhalb von acht Wochen zuzustellen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Jedem Mitglied der Fischereireviervollversammlung steht die Einsichtnahme in die Niederschrift offen.

(4) Eine Abschrift der Niederschrift über Sitzungen der Fischereireviervollversammlung ist dem Oö. Landesfischereiverband unaufgefordert zu übermitteln.

Abschnitt II: Fischereireviervorstand

§ 8 Wahl des Fischereireviervorstand

(1) Die Fischereirevierobfrau bzw. der Fischereirevierobmann, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Fischereireviervorstands sind von der Fischereireviervollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind demnach nur jene ordentlichen Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbands, die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter eines im Bereich des Fischereireviers gelegenen Fischwassers sind, wobei mindestens ein Mitglied des Fischereireviervorstands eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines Vereins sein muss, dessen Vereinsziel die Förderung der Fischereiwirtschaft bzw. die weidgerechte Ausübung der Fischerei ist.

Fischereirevier Aist-Pregarten



(2) Die Wahl hat aufgrund schriftlicher Wahlvorschläge zu erfolgen, welche zumindest fünf Tage vor der ordentlichen Sitzung, in der die Wahl des Fischereireviervorstands zu erfolgen hat, der Fischereirevierobfrau bzw. dem Fischereirevierobmann vorzulegen und von dieser bzw. von diesem vor der Durchführung des Wahlvorgangs der Wahlkommission zu übergeben sind.

(3) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so sind sie nach ihrem zeitlichen Einlangen mit fortlaufenden Buchstaben zu bezeichnen (A, B, C usw.).

(4) Die Wahlvorschläge müssen von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder der Fischereireviervollversammlung, höchstens jedoch von fünf ordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein. Alle Wahlvorschläge haben neben dem Namen der Fischereirevierobfrau bzw. des Fischereirevierobmanns und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters auch die Namen der drei weiteren Mitglieder zu enthalten.

(5) Wird ein Wahlvorschlag verspätet oder unvollständig vorgelegt oder weist er nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf, so gilt er als nicht eingebracht.

(6) Mit der Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission zu betrauen, die über Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern der Fischereireviervollversammlung gebildet wird. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter wird von den Mitgliedern der Wahlkommission bestellt; kommt eine Bestellung nicht zustande, so fungiert als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter das an Jahren älteste Mitglied der Wahlkommission.

(7) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat vor Beginn des Wahlvorgangs die eingegangenen Wahlvorschläge vorzulesen. Ungültige Wahlvorschläge (Abs. 5) sind unter Bekanntgabe des Grunds der Ungültigkeit auszuscheiden. Wird kein gültiger Wahlvorschlag vorgelegt, so hat die folgende Abstimmung namentlich über jedes Mitglied des Fischereireviervorstands einzeln zu erfolgen, wobei die Wahlvorschläge auch mündlich vorgebracht werden können.

(8) Die Wahl erfolgt durch ein Zeichen mit der Hand. Eine geheime Wahl hat dann zu erfolgen, wenn diese Wahlart mit einer Mehrheit von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Fischereireviervollversammlung beschlossen wird.



(9) Die geheime Wahl erfolgt mit Stimmzetteln, welche von der Wahlkommission ausgegeben werden. Die Ausfüllung des Stimmzettels hat in Handschrift zu erfolgen. Bei der Ausfüllung des Stimmzettels ist in eindeutiger Form durch den Buchstaben jener Wahlvorschlag zu bezeichnen, dem die Zustimmung gegeben werden soll.

(10) Die Stimmzettel sind bei der Wahlkommission abzugeben. Die Wahlkommission hat nach Abgabe sämtlicher Stimmzettel die Auswertung vorzunehmen und bekannt zu geben.

(11) Als gewählt gelten jene Personen der Fischereireviervollversammlung, deren Namen auf jenem Wahlvorschlag aufscheinen, der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Fischereireviervollversammlung erreicht hat. Erhält zunächst kein Wahlvorschlag die einfache Stimmenmehrheit, so ist über die beiden Wahlvorschläge abzustimmen, welche die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(12) Die Wahlkommission hat über den Wahlvorgang eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen.

(13) Die Niederschrift über den Wahlvorgang samt den Wahlvorschlägen ist von der neugewählten Fischereirevierobfrau bzw. vom neu gewählten Fischereirevierobmann unverzüglich der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister zur Vorlage an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 9 Fischereireviervorstand

(1) Der Fischereireviervorstand ist von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann, im Fall der Verhinderung von deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, in jedem Halbjahr mindestens einmal einzuberufen. Der Fischereireviervorstand ist auch dann einzuberufen, wenn zumindest drei Mitglieder dies schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.

(2) Die Einladung ist den Mitgliedern des Fischereireviervorstands wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Sitzung zuzustellen.

(3) Die Mitglieder des Fischereireviervorstands haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, eine Vertretung ist nicht zulässig.



(4) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Fischereireviervorstands die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Fischereireviervollversammlung, soweit diese tatsächlich Anwendung finden können, sinngemäß.

Abschnitt III: Gebarung der Fischereireviere

§ 10 Geschäftsjahr, Haushaltsvoranschlag, Rechnungsabschluss

(1) Das Geschäftsjahr wird über Beschluss der Fischereireviervollversammlung festgelegt; erfolgt kein Beschluss, deckt sich das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr.

(2) Die Fischereireviervollversammlung hat den vom Fischereireviervorstand erstellten Haushaltsvoranschlag vor der Genehmigung auf seine Sparsamkeit und seine Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Aufgaben zu prüfen. Ist bei Beginn des Haushaltsjahrs der Voranschlag von der Fischereireviervollversammlung noch nicht beschlossen, so ist die Fischereirevierobfrau bzw. der Fischereirevierobmann bis zur Beschlussfassung über den Voranschlag ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Verwaltung erforderlich sind, um die notwendigen Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen.

(3) Der vom Fischereireviervorstand vorgelegte Rechnungsabschluss ist durch zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer, die von der Fischereireviervollversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode bestellt werden, auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Die Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer sollen nach Möglichkeit aus dem Kreis der Fischereireviervollversammlung bestellt werden.

(4) Der Rechnungsabschluss und der Prüfungsbericht der Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer bedürfen der Genehmigung der Fischereireviervollversammlung.

(5) Der Rechnungsabschluss ist unaufgefordert der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister vorzulegen.



§ 11 Gebarungsprüfung

Die Gebarung des Fischereireviervorstands ist mindestens einmal im Jahr auf die ziffermäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den gefassten Beschlüssen durch die Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer (§ 10 Abs. 3) zu prüfen. Den Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern sind alle für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über die Gebarungsprüfung ist dem Fischereireviervorstand Bericht zu erstatten und in der Fischereireviervollversammlung zu berichten.

Abschnitt IV: Schlussbestimmung

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann von der Fischereireviervollversammlung mit einem Mehrheitsbeschluss von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Die Änderung der Geschäftsordnung ist der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister anzuzeigen.

(2) Die Geschäftsordnung tritt am 26. Mai 2023 in Kraft.

Der Beschluss erfolgte einstimmig
in der Vollversammlung des Fischereirevier Aist – Pregarten
am, 25. Mai 2023 im Gasthaus Schmitt Reichenstein 14 A 4284 Tragwein.